

Zugang zu Recht und Gericht

Die Mobilisierung sozialer Rechte in der sozialrechtsbezogenen Beratung durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände

Katharina Weyrich

Die Sozialgerichtsbarkeit wird meist als Ort verstanden, an dem Konflikte – klassischerweise zwischen Bürger:innen und Verwaltung – durch richterliche Rechtsanwendung gelöst werden.¹ Wie ein solcher Konflikt allerdings in die Gerichtsbarkeit gelangt, ist eine Frage der Mobilisierung (sozialer) Rechte.² Dabei ist zu unterscheiden, ob Rechte durch den Gang zu Gericht oder durch die Verbreitung von (Rechts-)Wissen und Informationen über die geltende Rechtslage und Schaffung eines Rechts- und Anspruchsbewusstseins³ *in action*⁴ gebracht werden. Für solche Formen der Rechtsmobilisierung, so *Michael Wrase*, sind vermittelnde Instanzen, sogenannte Rechtsagent:innen notwendig, die den Betroffenen den Zugang zu Rechtsinstitutionen ermöglichen.⁵ Im Folgenden steht die sozialrechtsbezogene Beratung⁶ durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände⁷ als eine

-
- 1 Kretschmer, Zur Ausformung von Sozialrecht und Sozialpolitik durch die Sozialgerichtsbarkeit, S. 399.
 - 2 Vgl. Baer, Rechtssoziologie, S. 247; Fuchs, Rechtsmobilisierung, S. 245; Black, The mobilization of law, S. 125 ff.; Blankenburg, Mobilisierung des Rechts.
 - 3 Vgl. Fuchs, Rechtsmobilisierung, S. 245.
 - 4 Vgl. Pound, American Law Review 1910, S. 12 ff.
 - 5 Wrase, Rechtswirkungsforschung revisited, S. 133 f.; Kocher, Barrieren der Rechtsmobilisierung, S. 73.
 - 6 Meiner Auffassung nach handelt es sich bei der verbandlichen Beratung im Erstkontakt weder um eine Sozialrechtsberatung, die dem rechtswissenschaftlichen Diskurs zufolge die Erwartungen einer Rechtsberatung im engeren Sinn erfüllt, noch um eine sozialpädagogisch ausgerichtete Sozialberatung. Vielmehr vereinen sich in der sozialrechtsbezogenen Beratung Anteile aus beiden Beratungsarten in unterschiedlichem Ausmaß. Der hier verwendete Begriff der sozialrechtsbezogenen Beratung soll zum Ausdruck bringen, dass verbandliche Beratung im Erstkontakt „als offenes und auf Freiwilligkeit basierendes Aushandeln von Positionen und Möglichkeiten [zur] Gestaltung und Bewältigung von Lebensaufgaben [im Sozialsystem]“ (vgl. Thiersch, Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Beratung, S. 116) verstanden wird.
 - 7 Wenn fortfolgend von Verbänden die Rede ist, dann sind in erster Linie Sozial- und Wohlfahrtsverbände gemeint.

vermittelnde Instanz in individuellen Rechtsmobilisierungsprozessen im Zentrum der Aufmerksamkeit. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie sich die Mobilisierung sozialer Rechte im Rahmen der sozialrechtsbezogenen Beratung gestaltet.

1. Der Forschungsgegenstand

Die Beratung durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände existiert so lange, wie es das Sozialrecht gibt. In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts begann mit der Entwicklung der Sozialversicherungsgesetzgebung auch die Gründung von Rechtsauskunftsstellen durch Gewerkschaften, die freie Wohlfahrtspflege und 1917 durch den Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsgeschädigten, heutiger Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD).⁸ Ihre Beratungsangebote konzentrierten sich auf Rechtsfragen des Arbeitslebens, insbesondere auf die materiellen Folgen von Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit und Invalidität.⁹ Insofern ist die verbandliche Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten kein neues Phänomen, sondern ein historisch gewachsenes Gefüge im Sozialstaat, das sich damals wie heute durch die Unterstützung rechtlich unerfahrener Bürger:innen im Sozialsystem auszeichnet. Mit der Reformierung des Rechtsberatungsrechts 2008¹⁰ wurden die Beratungsaktivitäten der Sozial- und Wohlfahrtsverbände auf eine rechtlich sichere Grundlage gestellt. Das heißt ihnen ist seither die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gem. §§ 7 und 8 RDG erlaubt, sofern sie gemäß § 7 Abs. 2 RDG über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung

8 Vgl. Kawamura, Die Geschichte der Rechtsberatungshilfe in Deutschland; Rücker, Rechtsberatung.

9 Ayaß, Die Rechtsprechung in der Sozialversicherung bis zur Reichsversicherungsordnung, S. 254 ff.; Kawamura, Die Geschichte der Rechtsberatungshilfe in Deutschland, S. 40.

10 Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) folgte auf das Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung aus dem Jahr 1935, in dem erstmals eine Befugnis für die Ausübung von Rechtsberatung geregelt war. Dieses Gesetz zielte auf die hauptberuflich ausgeübten Rechtsberatungsaktivitäten ab. Die unentgeltliche, sozial motivierte Beratung war vom Anwendungsbereich des Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes ausgenommen, sofern die Beratung im Rahmen der verbandlichen Aufgaben durchgeführt wurde (Rücker, Rechtsberatung, S. 413).

erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend).

Abgesehen von historischen Arbeiten zur Entwicklung des Rechtsberatungswesens¹¹ begreifen Rechts- und Sozialwissenschaften die sozialrechtsbezogene Beratung durch Verbände bislang nicht als interessanten Forschungsgegenstand. Eher beiläufig verweisen einzelne Studien auf die sozialrechtsbezogene Beratung. Eine der ältesten Untersuchungen stammt aus dem Jahre 1979. *Erhard Blankenburg* und Kolleg:innen zogen eine Flächenstichprobe aller privaten Haushalte in West-Berlin und befragten diese nach der Verteilung von Rechtsproblemen und den jeweiligen subjektiven Reaktionen auf diese Konflikte im Konsum-, Wohnungs- und Arbeitsbereich. Die Ergebnisse veröffentlichten sie 1982 in ihrem Buch „Rechtsberatung. Soziale Definition von Rechtsproblemen durch Rechtsberatungsangebote“. Darin wird beschrieben, dass „sozial schwache“¹² Bürger:innen ihre Rechtskonflikte u.a. mithilfe von Beratungsangeboten durch Verbände zu lösen versuchen.¹³ In jüngerer Zeit veröffentlichen *Bernhard Braun*, *Petra Buhr*, *Armin Höland* und *Felix Welti* ihre Studie zum Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren.¹⁴ Darin wird Verbänden eine effektive Filterfunktion für das Klagegeschehen vor Sozialgerichten zugesprochen. Sie informieren ihre Mitglieder über aussichtsreiche und auch aussichtslose Klagen, ohne dabei materielle oder ideelle Eigeninteressen zu verfolgen.¹⁵ Einer Dissertation zur Mobilisierung von Recht im SGB II zufolge ist anzunehmen, dass die sozialrechtsbezogene Beratung durch Verbände für den Gang zum Gericht bedeutend ist. Allerdings wird dies nicht genau-

-
- 11 Kawamura, Die Geschichte der Rechtsberatungshilfe in Deutschland; Weber, Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945; Rucker, Rechtsberatung.
 - 12 Erhard Blankenburg et al. konzentrieren sich in ihrer Untersuchung auf die Zugangsproblematik zum Recht (im engeren Sinne zum Gericht) für Personen, die in einem Sozialverhältnis existentiell stärker ausgeliefert sind, weil sie sich nicht in gleicher Weise der rechtlich gegebenen Möglichkeiten bedienen können (Blankenburg/Reifner/Gorges/Tiemann, Rechtsberatung, S. 1). Ihre Ausgangsthese war, dass der Zugang zum Recht und dessen Mobilisierungsfähigkeit sozialspezifisch verteilt sei (Blankenburg/Reifner/Gorges/Tiemann, Rechtsberatung, S. 1 ff.). Diese Aussage verifizierte sich und bildete die Grundlage für die Untersuchung von Verteilungsproblematiken und Kompensationsmechanismen.
 - 13 Vgl. Blankenburg/Reifner/Gorges/Tiemann, Rechtsberatung, S. 134.
 - 14 Vgl. Braun/Buhr/Höland/Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren.
 - 15 Vgl. Braun/Buhr/Höland/Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 187.

er erörtert oder untersucht.¹⁶ Vor dem Hintergrund des rudimentären Forschungsstandes zur Gestaltung von Rechtsmobilisierung im Rahmen verbandlicher Beratung erscheint eine empirische Analyse der sozialrechtsbezogenen Beratung durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände sinnvoll.

II. Anmerkungen zur methodischen Herangehensweise der Studie

Situative Interviews mit Beratenden in Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und Beobachtungen von Beratungsgesprächen¹⁷ sollten dazu beitragen, Daten über die Mobilisierung sozialer Rechte in und mithilfe sozialrechtsbezogener Beratung zu erheben und materialgestützt zu rekonstruieren. Das Datenmaterial wurde anschließend mit der Situationsanalyse von *Adele Clarke*¹⁸ ausgewertet. Im Unterschied zur Grounded Theory (GTM) erweitert die Situationsanalyse ihren analytischen Blick auf „the situation of inquiry“¹⁹ und versucht mit dem Fokus auf situierte²⁰ Schlüsselemente, Materialitäten, Diskurse und Strukturen, soziale Wirklichkeiten in ihrer Komplexität zu begreifen.²¹ So werden die Bedingungen der zu analysierenden Situation methodisch gleichermaßen bedeutend wie die Handlungen in den Situationen.²² Die Inanspruchnahme von (sozialen)

16 Vgl. Müller, Proteste und Rechtsstreit, S. 262 ff.

17 Die teilnehmende Beobachtung ist ein übliches Datenerhebungsverfahren in der qualitativen Sozialforschung, um das Handeln von Menschen, ihre Alltagspraxis und Lebenswelten von innen heraus zu verstehen, indem Forscher:innen am Leben der Untersuchungsgruppe teilnehmen (Lüders, Beobachten im Feld und Ethnographie, S. 384).

18 Vgl. Clarke/Friese/Washburn, *Situational analysis*.

19 Vgl. Clarke/Friese/Washburn, *Situational analysis*, S. xxv.

20 Dem situationszentrierten Ansatz von Clarke zufolge, meint Situiertheit(en) alle in einer Forschungssituation inbegriffenen oder die Situation ko-konstituierenden Elemente, Handlungen, Strukturen, Diskurse etc. (vgl. Clarke/Friese/Washburn, *Situational analysis*, S. 42).

21 „Thick analysis explicitly takes into account the full array of elements in the situation – human, nonhuman, discursive. Rather than simplify, the thick analyses of SA embrace relationalities and complexities (Clarke/Friese/Washburn, *Situational analysis*, S. xxv ff.).

22 Clarke unterscheidet drei Mappingverfahren in der Situationsanalyse, die den methodischen Werkzeugkasten der GTM ergänzen. Situations-Maps verdeutlichen alle relevanten Elemente in einer Forschungssituation, die Maps sozialer Welten und Arenen veranschaulichen kollektive Akteur:innen in den Arenen ihres Wirkens. Schließlich visualisieren Position-Maps Diskurse und Positionen in einer zu analysierenden Situation (Clarke/Friese/Washburn, *Situational analysis*, xxiv).

Recht(en) wird oftmals als kompliziert beschrieben,²³ so dass mir die visuellen Darstellungen der Situationsanalyse ermöglichen, die sozialrechtsbezogene Beratung in all ihrer Komplexität empirisch zu rekonstruieren. Neben dem Erkennen eines Problems als Rechtsproblem („naming“)²⁴ und der Zuschreibung der Verantwortlichkeit für das Problem an andere Akteursgruppen („blaming“)²⁵ – was interaktiv in einer Beratung verhandelt werden kann – sind auch objektive Bedingungen²⁶ wie der Zugang zu Verwaltung und Justiz, das formale Prozessrecht oder materielle Anspruchsgrundlagen für die Mobilisierung sozialer Rechte ausschlaggebend. In den folgenden Ausführungen werden Teilergebnisse der Studie punktuell vorgestellt.

III. Die Konstitution sozialrechtsbezogener Beratung – ‚the big picture‘

Wenn man in den beobachteten Beratungen fragt „was hier wirklich wichtig ist und für wen oder was“,²⁷ kommt man nicht umhin, neben den Akteur:innen auch die situierten²⁸ Sozialen Welten und Arenen²⁹ in den Blick zu nehmen, die von den Ratsuchenden, Beratenden und

23 Vgl. Kocher, Barrieren der Rechtsmobilisierung, S. 73 ff.; vgl. Schreiner, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX-RegE; Fuchs, Rechtsmobilisierung, S. 245; Höland, Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie, S. 14 ff.

24 Vgl. Felstiner/Abel/Sarat, Law & Society Review 1980, S. 631, 635 ff.

25 Vgl. Felstiner/Abel/Sarat, Law & Society Review 1980, S. 631, 635 ff.

26 Baer, Rechtssoziologie, S. 234 ff.

27 Das Situationsmapping erfasst die Forschungssituation als Ort der Analyse und fragt, wer oder was sich in der interessierenden Situation befindet und welche Elemente von ausschlaggebender Bedeutung sind (Clarke/Friese/Washburn, Situational analysis, S. 127).

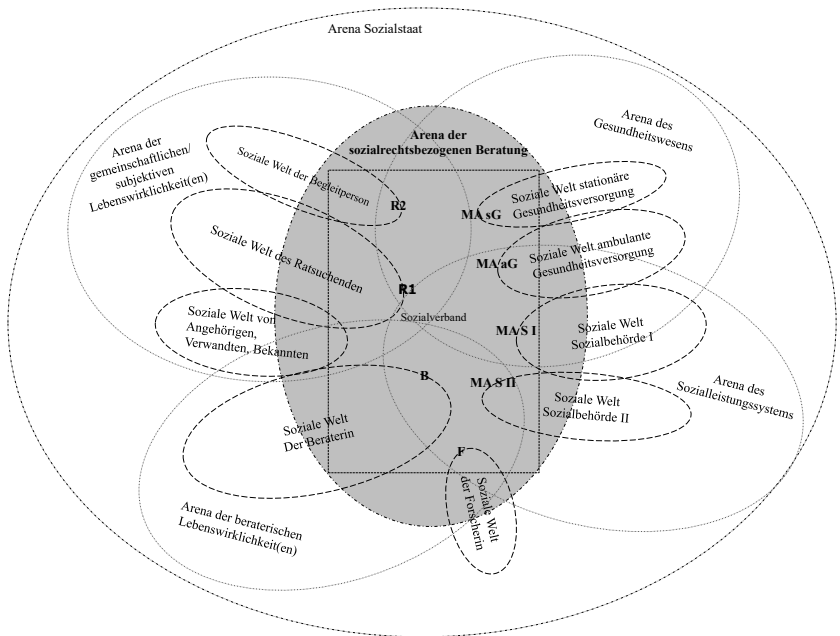
28 In der Analyse von Situationen im Sinne Clarkes handelt es sich um Elemente, Dimensionen, und Prozesse, die nicht mehr als Kontext um die Forschungssituation angeordnet sind, sondern als Gegebenheiten/Bedingungen unmittelbar in die Situation hineinreichen und durch ihre Verbindungen wirken (vgl. Clarke/Friese/Washburn, Situational analysis, S. 44 ff.; Keller, Die Situietheit der Situation, S. 531 ff.).

29 Clarke greift für diese Mappingstrategie auf den theoretischen Ansatz der Sozialen Welten und Arenen von Anselm Strauss (vgl. Strauss, A Social Worlds Perspective 1978, S. 119) zurück. Demzufolge sind soziale Welten als Gruppen mit gemeinsam geteilten Verpflichtungen hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten zu verstehen, bei denen zum Zweck der Erreichung des gemeinsamen Ziels viele verschiedene Ressourcen geteilt und gemeinsame Ideologien hinsichtlich der genauen Vorgehensweise geschaffen werden (vgl. Clarke, Situationsanalyse, S. 86).

diversen Dokumenten der Sozialbehörden und Mediziner:innen in einem Beratungsgespräch (re-)konstruiert bzw. repräsentiert werden. Aus ihnen gehen kollektive Vorstellungen gegenüber sozialen Rechten und zu ihrer Inanspruchnahme hervor. Um die Interaktionen zwischen Beratenden und Ratsuchenden über die Mobilisierung sozialer Rechte zu verstehen, richtet sich der analytische Blick neben dem Prozess der Inanspruchnahme von Recht auf die kollektiven Muster in einzelnen Sozialwelten und Arenen. Denn, wie schon erwähnt, ist die Mobilisierung von Recht nicht nur von interaktiv herstellbaren subjektiven Bedingungen wie der Verbreitung von Rechtswissen, Schaffung von Rechts(anspruchs)bewusstheit³⁰ und Befähigung zur Nutzung von Recht abhängig, sondern auch von strukturellen Bedingungen des Rechtssystems. Die folgende Map von Sozialen Welten und Arenen (Abbildung 1) zoomt in die Arena der sozialrechtsbezogenen Beratung durch Verbände hinein und visualisiert auf der Grundlage des erhobenen Datenmaterials situierte und für die Mobilisierung von Recht bedeutende Akteur:innen (R1, R2, B, F), materielle Artefakte (MA_SG, MA_AG, MA S I, MA S II) und Sozialwelten/Arenen.

30 Barney Glaser und Anselm Strauss beschäftigten sich in ihrer Studie „Interaktion mit Sterbenden“ mit Bewusstheitskontexten, die ihrer Ansicht nach als strukturelle Bedingungen von Interaktionen gelten. Dabei konzentrieren sie sich auf den Bereich, in dem Menschen miteinander interagieren, während sie ihn ständig beobachten (Glaser/Strauss/Bischof-Elten, *Interaktion mit Sterbenden*, S. 17). Unter der Bewusstheit verstehen Glaser und Strauss eine konkret einsetzbare Aufmerksamkeitsrichtung, in der „jeder Interagierende über einen bestimmten Zustand [von jemand anderem] weiß, sowie sein [des Anderen] Wissen darum, dass die anderen sich bewusst sind, was er weiß“ (Glaser/Strauss/Bischof-Elten, *Interaktion mit Sterbenden*, S. 11 ff.). Auf meinen Forschungsgegenstand angewendet würde das bedeuten, dass Ratsuchende sich bewusstwerden müssen, wie die öffentliche Verwaltung in einem Sozialrechtsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungsbeziehenden handelt, um Rechte gegenüber der Sozialbehörde geltend machen zu können. Aus diesem Grund verwende ich von nun an den Begriff der Rechts- und Anspruchsbewusstheit anstelle des Rechts- und Anspruchsbewusstseins.

Abbildung 1: Die Map Sozialer Welten und Arenen der sozialrechtsbezogenen Beratung (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Clarke/Friese/Washburn, *Situational analysis*, S. 152ff.)



Legende: B = Beraterin; R 1 = Ratsuchender 1; R 2 = Begleitperson 2; F = Forscherin; MA S I = Materielle Artefakte Sozialbehörde I; MA S II = Materielle Artefakte Sozialbehörde II; MA aG = materielle Artefakte ambulante Gesundheitsversorgung; MA sG = Materielle Artefakte stationäre Gesundheitsversorgung



Ratsuchende (mit oder ohne Begleitung) suchen die Beratungsstellen der Verbände entweder mit einer konkreten rechtlichen Frage oder einem unspezifischen Problem auf, was sich innerhalb ihrer Sozialwelt(en) aus Vorstellungen, Meinungen und vorhandenen Informationen über ihre lebensweltlichen Probleme und die Aufgaben des Sozialsystems konstituieren. Den meisten Fällen liegt implizit ein Konflikt mit dem Sozialrecht zu Grunde, der erst herausgearbeitet werden muss. Zum Beispiel stimmt der Grad der Behinderung (GdB) in der subjektiven Wahrnehmung nicht mehr mit dem Krankheitsverlauf seit dem Erstantrag überein, körperliche und seelische Verfassung halten den Belastungen des Arbeitsalltags nicht mehr stand und es wird nach Möglichkeiten eines frühzeitigen Eintritts

in die Altersrente gesucht oder die Verpflichtung über die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei Leistungsbezug entspricht nicht den eigenen Vorstellungen über die zukünftige Arbeits- und Lebenssituation. Ein Teil der Ratsuchenden möchte über spezifische Handlungsmöglichkeiten informiert werden und gemeinsam mit den Beratenden „Recht in Bewegung setzen“.³¹ Andere möchten zunächst nur Hilfestellungen bei der Übersetzung eines lebensweltlichen Problems in eine rechtliche Frage in Anspruch nehmen. Folglich sind die Beratenden in den beobachteten Beratungen mit unterschiedlichen Erwartungen an ihre Berater:innenrolle konfrontiert.

In einem weiteren Schritt erörtern die Anwesenden gemeinsam, ob Recht genutzt werden kann,³² indem die Beratenden die objektiven Bedingungen³³ zur Mobilisierung sozialer Rechte diskursiv im Beratungsgespräch, u.a. mithilfe von Dokumenten aus der Verwaltungspraxis und dem Gesundheitswesen, rekonstruieren. Das beinhaltet die Auseinandersetzung mit vorhandenen Bescheiden, durch die Leistungen bewilligt oder Anträge abgelehnt worden sind, als auch mit medizinischen Gutachten, Gesetzestexten oder Antragsformularen, die wiederum behördliche, ambulante oder stationäre Sozialwelten repräsentieren. Die gemeinsam geteilten Perspektiven und kollektiven Identitäten³⁴ aus den verschiedenen Sozialwelten reichen in die Beratung hinein. Das zeigt sich bspw. anhand der diskursiv, rekonstruierten Verwaltungspraxis und geltenden Rechtslage durch die anwesenden Akteur:innen. Die Beraterin in einer der beobachteten Beratungen erläutert unter Bezugnahme auf das Formular für den Antrag auf Arbeitslosengeld der Bundesagentur für Arbeit (BA) die bürokratisch-ad-

31 Für die Mobilisierung von Recht „bedarf es Personen, die das Recht in Bewegung setzen, damit es im konkreten Fall zur Wirklichkeit wird“ (Kocher, Barrieren der Rechtsmobilisierung, S. 73).

32 Susanne Baer verweist auf die Unterscheidung von Perspektiven. Aus der Sicht des Staates steht im Vordergrund, welche Rechte gelten und ob das Recht durchgesetzt werden kann. Aus der Perspektive der Rechtssuchenden spricht die Rechtssoziologie von der Inanspruchnahme als Nutzung von Recht (Baer, Rechtssoziologie, S. 226).

33 Zu den objektiven Bedingungen und Barrieren für die Mobilisierung von Recht zählt Susanne Baer Mobilisierungsregeln, Mobilisierungskosten und Mobilisierungsbarrieren. Konkret benennt sie in diesem Zusammenhang strukturelle Bedingungen des Rechtssystems wie Prozess- und Verfahrensordnungen, (im)materielle Kosten wie finanzielle Ressourcen oder Sozialbeziehungen und -kompetenzen, die sich gleichzeitig auch als Barrieren darstellen können (Baer, Rechtssoziologie, S. 226 ff.).

34 Clarke/Friese/Washburn, Situational analysis, S. 149 ff.

ministrative Rechtsanwendung. Sie verweist u.a. auf die, mit dem Rechtsanspruch einhergehenden, verpflichtenden Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Demzufolge müssen die Ratsuchenden gegenüber der BA ihre Bemühungen auch in dem Antragsformular zum Ausdruck bringen. Über die Bezugnahme auf spezifische Dokumente hinaus, wird die geltende Rechtslage in den beobachteten Beratungen aber auch „ohne schriftlichen Nachweis“ diskursiv in den Gesprächen verhandelt. Die Beratenden berichten den Ratsuchenden in einfacher Sprache von potentiell bestehenden Rechtsansprüchen im Einzelfall oder kommunizieren das Verwaltungshandeln der Sozialbehörden im Allgemeinen. Demnach findet in der sozialrechtsbezogenen Beratung durch Verbände eine Wissensvermittlung über die geltende Rechtslage und administrativ-bürokratische Rechtsanwendung statt, die für die Mobilisierung sozialer Rechte im Einzelfall ausschlagend sind. Darüber hinaus können die Beratenden auch schon während der Beratung Recht in Bewegung setzen. Das konkretisiert sich im Ausfüllen von Leistungsanträgen oder der Formulierung von Widersprüchen gegen Bescheide. Entgegen ersten Vermutungen wird der Gang zum Gericht in keiner der beobachteten Beratungen als möglicher Konfliktlösungsmechanismus etwa erwogen oder sogar gewählt, so dass für die sozialrechtsbezogene Beratung im Erstkontakt eher die Verbreitung von Rechtswissen, Schaffung von Rechts(anspruchsbewusstheit und Befähigung, Recht zu gebrauchen,³⁵ kennzeichnend zu sein scheinen.

Abweichend von dem rechtssoziologischen Stufenmodell für mobilisierbare Rechte beginnend bei der Wahrnehmung einer rechtlichen Frage bis hin zur Beteiligung an einem Gerichtsverfahren³⁶ kann ich mithilfe der Situationsanalyse zeigen, dass sich die Mobilisierung sozialer Rechte in der sozialrechtsbezogenen Beratung von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden als ein komplexer und relationaler Aushandlungsprozess zwischen subjektiven, materiell-rechtlichen, bürokratischen und nicht widerspruchsfreien Perspektiven begreifen lässt. Insbesondere der analytische Einbezug von Sozialen Welten und Arenen erlaubt es mir, die sozialrechtsbezogene Beratung durch Verbände aus einer erweiterten Perspektive wahrzunehmen

35 Vgl. Fuchs, Rechtsmobilisierung, S. 245.

36 Vgl. Blankenburg, Mobilisierung des Rechts, S. 39 ff.; Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 84 ff.; Kocher, Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechte, S. 21 ff.; Kocher, Barrieren der Rechtsmobilisierung, S. 73 ff.; Felstiner/Abel/Sarat, *Law & Society Review* 1980, S. 631, 631; Rottleuthner, Der Konflikt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Sozialleistungsträgern im Spiegel der Rechtssoziologie, S. 121 ff..

und somit komplexe, multiperspektivisch erlebte und gestaltete Sozialität im Recht erfassen zu können.³⁷

IV. Mobilisierung sozialer Rechte und soziale Anerkennung in der sozialrechtsbezogenen Beratung

An die Beschreibung des Gesamtbildes der sozialrechtsbezogenen Beratung anschließend, blicke ich noch einmal auf die Ebene der Interaktion(en) zwischen Ratsuchenden und Beratenden. Unter welchen intersubjektiven Bedingungen können Rechte in Beratungen mobilisiert werden? Aus der Analyse geht hervor, dass für die tatsächliche Selbstmobilisierung – „*ich habe soziale Rechte, die ich nutzen kann*“ – Anerkennungserfahrungen relevant sind, durch die die Ratsuchenden zu einem Selbstverständnis als Träger:innen von sozialen Rechten gelangen. Diese Erkenntnis ist anschlussfähig an Axel Honneths „Kampf um Anerkennung“.³⁸ Er unterscheidet drei Sphären,³⁹ in denen Menschen Anerkennung erfahren und die ihnen zu einem praktischen Selbstverständnis verhelfen.⁴⁰ Am naheliegendsten erscheint die rechtliche Sphäre: „wir [gelangen] zu einem Verständnis unserer selbst als eines Trägers von Rechten nur dann [...], wenn wir umgekehrt ein Wissen darüber besitzen, welche normativen Verpflichtungen wir dem jeweils anderen gegenüber einzuhalten haben“.⁴¹ Mit dieser normativen Vorstellung stößt Axel Honneth bei Nancy Fraser auf Kritik. Anerkennung sei in seiner Sichtweise eine Angelegenheit der Selbstverwirklichung, indem es unabdingbar erscheint, dass ein Subjekt durch ein anderes anerkannt wird.⁴² Nancy Fraser versteht Anerkennung hingegen als eine Angelegenheit der Gerechtigkeit. Sie richtet ihren Blick auf die institutionalisierten, kulturellen Bewertungsschemata, die Auswirkungen auf den relativen Status eines/einer Akteur:in haben können.⁴³ Man

37 Strübing, Situationsanalyse, S. 682.

38 Vgl. Honneth, Kampf um Anerkennung.

39 Axel Honneth unterscheidet die Sphäre der Liebe, des Rechts und der individuellen Leistungen, in denen Individuen durch Anerkennung zu einem praktischen Selbstverhältnis gelangen (Honneth, Kampf um Anerkennung, S. 148 ff.). Fortfolgend werden ausgehend von der rechtlichen Anerkennung die Gestaltung der Mobilisierung sozialer Rechte im Rahmen der sozialrechtsbezogenen Beratung diskutiert.

40 Honneth, Kampf um Anerkennung, S. 148.

41 Honneth, Kampf um Anerkennung, S. 174.

42 Vgl. Fraser/Honneth, Umverteilung oder Anerkennung?, S. 43.

43 Vgl. Fraser/Honneth, Umverteilung oder Anerkennung?, S. 45.

könne erst von einer wechselseitigen Anerkennung und einer Gleichheit des Status sprechen, wenn institutionalisierte Muster die Akteur:innen als Gleichrangige klassifizieren, „die untereinander in ebenbürtiger Weise am Gesellschaftsleben teilzuhaben vermögen [...]“.⁴⁴ Erinnern wir uns nun noch einmal an die Map sozialer Welten und Arenen (Abbildung 1), dann sind für die Mobilisierung sozialer Rechte auch strukturelle Bedingungen des Sozialsystems und kulturelle Wertmuster, wie der Sozialstaatsgedanke oder Stigmatisierungen von Sozialleistungsempfänger:innen, bedeutend. Die Ratsuchenden in den beobachteten Beratungen erzählen in allen Situationen von Erfahrungen mangelnder Anerkennung und statusmäßiger Benachteiligung. Sie seien bspw. mit ihren bisherigen Bemühungen im Kontakt mit der Sozialverwaltung erfolglos geblieben, verstehen die Behördensprache nicht oder können behördliche Entscheidungen nicht nachvollziehen und sehen sich aufgrund von Krankheit und Erwerbsunfähigkeit nicht mehr als vollwertige Gesellschaftsmitglieder. Der Grund von mangelnder Anerkennung und statusmäßiger Benachteiligung liegt oftmals in dem Nichtwissen über die geltende Rechtslage, bestehende Rechtsansprüche und über die Verwaltungspraxis von Sozialbehörden.⁴⁵ Als „Einmalstreitende“ verfügen rechtsunkundige Bürger:innen im Vergleich zu Leistungsträgern nicht über Rechts- und Prozessverfahrenheit.⁴⁶ Zudem gilt es strukturelle Hürden des Sozialrechts zu überwinden. Die enorme Regelungsbreite, der Abstraktionsgrad, die Unübersichtlichkeit und vergleichsweise hohe Änderungsfrequenz, so *Armin Höland*, machen das Sozialrecht zu einer Spezialmaterie,⁴⁷ die für rechtsunerfahrene Bürger:innen schwer zugänglich ist.⁴⁸ *Nancy Fraser* zufolge verweigern Institutionen ihrem Gegenüber die Partizipation am gesellschaftlichen Leben als Gleichberechtigte, wenn sie soziale Interaktionen nach Maßgabe kultureller Wertmuster strukturieren.⁴⁹ Insofern führt die Klassifikation als ‚Leistungsberechtigte‘ bereits zu einer statusmäßigen gesellschaftlichen Benachteiligung, weil die Inanspruchnahme von bestimmten Sozialleistungen in unserer Gesellschaft oftmals auch mit Befürchtungen von Stigmatisierung verbunden sind.⁵⁰ Außerdem werden die unterstützungswürdigen Bedürf-

44 Fraser/Honneth, Umverteilung oder Anerkennung?, S. 45.

45 Vgl. Ortmann, Juridikum 2012, S. 53, 54.

46 Vgl. Galanter, Law & Society Review 1974, S. 95, 95.

47 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11.05.2009, 1 BvR 1517/08, juris.

48 Vgl. Höland, Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie, S. 13 ff.

49 Vgl. Fraser/Honneth, Umverteilung oder Anerkennung?, S. 45.

50 Vgl. Friedrichsen/Schmacker, Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen.

nisse von Bürger:innen durch Dritte in Form von politischen Interpretationen definiert.⁵¹ Das heißt es handelt sich um vorgegebene Situationen von Bedürftigkeit (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflege etc.). Die Ratsuchenden müssen ihre Lebensprobleme an die verwaltbaren Gegebenheiten anpassen, um anspruchsberechtigt zu sein, wenngleich die Bedürfnisse strukturell den administrativ definierten Kriterien nicht zwangsläufig entsprechen.⁵² Für eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die in meinem Beispiel auch die Mobilisierungsfähigkeit sozialer Rechte betrifft, stellt *Nancy Fraser* das Konzept der partizipatorischen Parität vor, das allen Gesellschaftsmitgliedern erlaubt, miteinander als Ebenbürtige zu verkehren.⁵³ Um partizipatorische Parität herzustellen, müssen sowohl objektive als auch intersubjektive Bedingungen erfüllt sein.⁵⁴ Die Verteilung von materiellen Ressourcen müsse, so *Nancy Fraser*, die Unabhängigkeit und das Stimmrecht der betroffenen Personengruppen gewährleisten.⁵⁵ Das würde bedeuten, dass die Nutzung sozialer Rechte per se nicht zum Nachteil der Leistungsberechtigten führen dürfe. Des Weiteren müssten kulturelle Wertmuster allen Gesellschaftsmitgliedern dieselben Chancen beim Erwerb gesellschaftlicher Achtung gewährleisten.⁵⁶ Das heißt, dass das Sozialrecht und die Verwaltungsverfahren so ausgestaltet sein müssten, dass jede:r Bürger:in über bestehende Rechte und den Weg, diese zu verwirklichen, informiert sein muss. Dass dies aber nicht so ist, zeigt sich allein schon darin, wie schwer es ist, die Rechts- oder Behördensprache auch für Laien verständlich und nachvollziehbar zu gestalten.⁵⁷

Um eine umfassende partizipatorische Parität in der Gesellschaft herzustellen, müsste sich das Sozialstaatsverständnis neu konstituieren, indem sich der Anerkennungsdiskurs im Sozialstaat nicht ausschließlich auf die ökonomische Ressourcen(um)verteilung bezieht, sondern auch auf kultureller Ebene Missachtungen entgegenwirkt. An *Frank Nullmeier* anknüpfend vermag ein solches kultureles Sozialstaatsverständnis die Zusammenhänge zwischen Leistungssystemen und Identitätsbildung, Statusstrukturen und kulturellen Differenzierungen zu betonen und die Sozialstaatlich-

51 Vgl. Fraser, *Widerspenstige Praktiken*, S. 237 ff.

52 Vgl. Fraser/Honneth, *Umverteilung oder Anerkennung?*, S. 48; Fraser, *Widerspenstige Praktiken*, S. 237 ff.

53 Vgl. Fraser/Honneth, *Umverteilung oder Anerkennung?*, S. 54 f.

54 Vgl. Fraser/Honneth, *Umverteilung oder Anerkennung?*, S. 55.

55 Fraser/Honneth, *Umverteilung oder Anerkennung?*, S. 55.

56 Vgl. Fraser/Honneth, *Umverteilung oder Anerkennung?*, S. 55.

57 Vgl. Höland, *Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie*, S. 15.

keit weiter zu fassen als bisher.⁵⁸ Anerkennung als eine Angelegenheit der Gerechtigkeit im Sozialstaat zu begreifen, bedeutet meiner Meinung nach, sich zu bemühen, eine partizipatorische Parität herzustellen. Demnach kann die sozialrechtsbezogene Beratung durch Verbände als ‚Prototyp‘ partizipatorischer Parität gelten. Die Interaktionsbeteiligten nehmen sich untereinander auf ebenbürtige Weise als Gleichrangige wahr und unterstützen durch wechselseitige Anerkennung die (Weiter-)Entwicklung individueller Rechts(anspruchs)bewusstheit und Mobilisierungsfähigkeiten. Außerdem kann die sozialrechtsbezogene Beratung die intersubjektiven Bedingungen für eine partizipatorische Parität stärken, indem sie die Chancengleichheit marginalisierter Personengruppen für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen erhöht und sie mit „Werkzeugen“ ausstattet, um Rechte innerhalb des Sozialsystems zu mobilisieren.

Literatur

- Ayaß, Wolfgang, Die Rechtsprechung in der Sozialversicherung bis zur Reichsversicherungsordnung. Beteiligte, Institutionen, Verfahren, in: Collin, Peter (Hrsg.), Justice without the State within the State, Judicial Self-Regulation in the Past and the Present, Frankfurt am Main 2016, S. 243 ff.
- Baer, Susanne, Rechtssoziologie, Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 4. Auflage, Baden-Baden 2021.
- Black, Donald J., The Mobilization of Law, The Journal of Legal Studies 1973 (1), S. 125 ff.
- Blankenburg, Erhard, Mobilisierung des Rechts, Eine Einführung in die Rechtssoziologie, Berlin, Heidelberg 1995.
- Blankenburg, Erhard/Reifner, Udo/Gorges Irmela/Tiemann, Fritz, Rechtsberatung, Soziale Definition von Rechtsproblemen durch Rechtsberatungsangebote, Neuwied und Darmstadt 1982.
- Braun, Bernhard/Buhr, Petra/Höland, Armin/Welti, Felix, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009.
- Clarke, Adele E., Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn, Herausgegeben und mit einem Vorwort von Reiner Keller, Wiesbaden 2012.
- Clarke, Adele E./Friese, Carrie/Washburn, Rachel, Situational Analysis, Grounded Theory After the Interpretive Turn, Los Angeles u.a. 2018.
- Ehrlich, Eugen, Die Grundlegung der Soziologie des Rechts, Altenburg 1913.

58 Nullmeier, Anerkennung: Auf dem Weg zu einem kulturalen Sozialstaatsverständnis?, S. 417.

- Felstiner, William L. F./Abel, Richard L./Sarat, Austin, The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming and Claming..., *Law & Society Review* 1980 (3/4), S. 631 ff.
- Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines, Was ist qualitative Forschung? – Einleitung und Überblick, in: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung, Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2015, S. 13 ff.
- Fraser, Nancy, *Widerspenstige Praktiken: Macht, Diskurs, Geschlecht*. *Gender Studies*, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2015 [1994].
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel, *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2017 [2003].
- Friedrichsen, Jana/Schmacker, Renke, Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen, *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., DIW Wochenbericht* 26, Berlin 2019, abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.632756.de/19-26-1.pdf#? (letzter Zugriff: 23.03.2021).
- Fuchs, Gesine, Rechtsmobilisierung, Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht bekommen, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung, Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden 2019, S. 243 ff.
- Galanter, Marc, Why the „Haves“ Come out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, *Law & Society Review* 1974 (1), S. 95 ff., abrufbar unter: <http://www.jstor.org/stable/3053023>.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm/Bischof-Elten, Gisela, *Interaktion mit Sterbenden, Beobachtungen für Ärzte, Schwestern, Seelsorger und Angehörige*, Göttingen 1974.
- Höland, Armin, Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie, in: Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.), *Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten, Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbands für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel*, 03./04. September 2015, Tagungsband, Kassel 2017, S. 10 ff.
- Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung, Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, 10. Auflage, Frankfurt am Main 2018 [1992].
- Kawamura, Hiroki, *Die Geschichte der Rechtsberatungshilfe in Deutschland, Von der Wilhelminischen Zeit bis zur Entstehung des Beratungshilfegesetzes von 1980*, Berlin 2014.
- Keller, Reiner, Die Situiertheit der Situation, in: Pofertl, Angelika/Schröer, Norbert/Hitzler, Ronald/Klemm, Matthias/Kreher, Simone (Hrsg.), *Ethnographie der Situation, Erkundungen sinnhaft eingrenzbarer Feldgegebenheiten*, Essen 2020, S. 531 ff.
- Kocher, Eva, *Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechte, Das Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis*, Hans Böckler Stiftung, Forschungsmonitoring, Düsseldorf 2009, abrufbar unter: https://www.boeckler.de/pdf/p_fomo_hbs_08.pdf.

- Kocher, Eva, Barrieren der Rechtsmobilisierung, in: Welti, Felix (Hrsg.), *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, Kassel 2013, S. 73 ff.
- Kretschmer, Hans-Jürgen, Zur Ausformung von Sozialrecht und Sozialpolitik durch die Sozialgerichtsbarkeit, in: Boecken, Winfried/Ruland, Franz/Steinmeyer, Heinz-Dietrich (Hrsg.), *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa*, Festschrift für Bernd Baron von Maydell, Neuwied 2002, S. 395 ff.
- Lüders, Christian, Beobachten im Feld und Ethnographie, in: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung, Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017, S. 384 ff.
- Müller, Ulrike, Protest und Rechtsstreit, SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Nullmeier, Frank, Anerkennung: Auf dem Weg zu einem kulturalen Sozialstaatsverständnis?, in: Lessenich, Stephan (Hrsg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe, Historische und aktuelle Diskurse*, [Neudr.], Theorie und Gesellschaft Band 52, Frankfurt am Main 2003, S. 395 ff.
- Ortmann, Günther, Vor dem Gesetz, Was Menschen von dem Gang zum Gericht abhält, *juridikum – Zeitschrift für Kritik – Recht – Gesellschaft* 2012, S. 53 ff.
- Pound, Roscoe, Law in Books and Law in Action, *American Law Review* 1910 (1), S. 12 ff.
- Rottleuthner, Hubert, *Einführung in die Rechtssoziologie*, Darmstadt, 1987.
- Rottleuthner, Hubert, Der Konflikt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Sozialleistungsträgern im Spiegel der Rechtssoziologie, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse*, Düsseldorf 2019, S. 116 ff.
- Rücker, Simone, Rechtsberatung, Das Rechtsberatungswesen von 1919-1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz von 1935, Tübingen 2007.
- Schreiner, Mario, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX-RegE – Eckpunkte der Ausgestaltung und Stand der Diskussionen, *Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht*, DVfR, 28.11.2016, Beitrag D55-2016, abrufbar unter: www.reha-recht.de.
- Strauss, Anselm, A Social Worlds Perspective, in: Denzin, Norman K. (Hrsg.), *Studies in Symbolic Interaction, United Kingdom, North America, Japan, India, Malaysia, China 1978*, Vol. 1, S. 119 ff.
- Strübing, Jörg, Situationsanalyse, Eine pragmatische Erweiterung der Grounded Theory unter dem Eindruck der Postmoderne, in: Akremi, Leila/Baur, Nina/Knoblach, Hubert/Traue, Boris (Hrsg.), *Handbuch Interpretativ forschen, Grundlagentexte Methoden*, Weinheim 2018, S. 681 ff.
- Thiersch, Hans, Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Beratung, in: Engel, Frank/Nestmann, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung, Band I, Disziplinen und Zugänge*, Tübingen, S. 115 ff.
- Weber, Thomas, *Die Ordnung der Rechtsberatung in Deutschland nach 1945*, Tübingen 2010.

Wrase, Michael, Rechtswirkungsforschung revisited. Stand und Perspektiven der rechtssoziologischen Wirkungsforschung, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, Wiesbaden 2019, S. 127 ff.